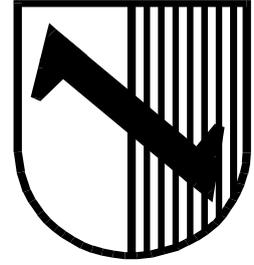


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 11

Halberstadt, den 29.11.2010

Nummer 10 / 2010

Inhalt

- **4. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt**
- **Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Dedeleben (Verf.-Nr. 24HZ015)**
 - Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Rohrsheim-Feldlage (Verf.-Nr. HBS 4.127)**

4. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der HAUPTSATZUNG der Stadt Halberstadt

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zuletzt geänderten Fassung in seiner Sitzung am 21.10.2010 folgende 4. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Halberstadt wird begrenzt:

- im Norden durch die Gemeinde Huy und die Stadt Osterwieck
- im Osten durch die Verbandsgemeinde Vorharz
- im Süden und Osten durch die Stadt Thale und die Stadt Blankenburg
- im Westen durch die Gemeinde Nordharz

§ 4 Im Absatz (3) wird ein zweiter Satz eingefügt:

Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte sind Fragestunden für Einwohner, die in der Ortschaft wohnen, vorzusehen.

§ 11 - das Wort „und“ nach Stadtrat entfällt

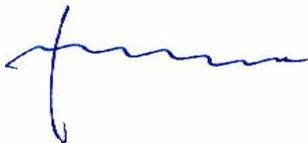
- nach dem Wort „Ausschüsse“ ist „und in den Ortschaftsräten“ einzufügen

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 14 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die 4. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

in Vertretung



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 22.11.2010

Genehmigungsvermerk

Mit Schreiben vom 18.11.2010 hat der Landkreis Harz / Kommunalaufsicht gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung für die am 21.10.2010 vom Stadtrat der Stadt Halberstadt beschlossene 4. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt erteilt.

Redaktionelle Korrekturen machen eine erneute Bekanntmachung der folgenden Satzung erforderlich.

Neufassung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministerium des Innern LSA vom 17.12.2008 (MBl. LSA v. 29.12.2008; S. 874) und vom 30.10.2009 (MBl. LSA v. 30.11.2009; S. 749) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2010 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Stadträte der Stadt Halberstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 128,00 €

(2) Der Präsident des Stadtrates und seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und dem § 2 Abs. 1 folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) für den Präsidenten des Stadtrates	256,00 €
b) für die Vertreter des Präsidenten des Stadtrates im Vertretungsfall von mehr als drei Monaten	256,00 €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	128,00 €
d) für die Vorsitzenden der Ausschüsse	51,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie entfallen, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, soweit sich die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus erstreckt. Für Ortsbürgermeister gilt eine Frist von einem Monat.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere im Abs. 2 aufgeführte Funktionen werden nebeneinander bezogen, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OT Emersleben	10,00 €	} gemäß Gebietsänderungsverträgen längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode
OT Klein Quenstedt	10,00 €	
OT Aspenstedt	33,00 €	
OT Athenstedt	25,00 €	
OT Langenstein	30,00 €	
OT Sargstedt	35,00 €	
OT Schachdorf Ströbeck	50,00 €	

Die Ortsbürgermeister der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OT Emersleben	231,00 €	
OT Klein Quenstedt	231,00 €	
OT Langenstein	307,00 €	
OT Schachdorf Ströbeck	307,00 €	
OT Aspenstedt	520,00 €	} gemäß Gebietsänderungsverträgen längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Bürgermeister, nach Neuwahl der Ortsbürgermeister gelten die Regelungen RdERl. des MI v. 17.12.2008, geändert durch RdErl. 30.10.2009
OT Athenstedt	400,00 €	
OT Sargstedt	600,00 €	

§ 2

Sitzungsgelder

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Ortschaftsräte Emersleben und Klein Quenstedt für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte sowie an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung.

§ 3

Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder des Stadtrates haben daneben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages.

(2) Für Mitglieder des Stadtrates, die nicht selbstständig tätig sind, besteht Anspruch auf Erstattung des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages.

(3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschlages für Selbstständige, Hausfrauen usw. wird auf 13,00 € pro Stunde festgesetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4

Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

(1) Für Reisen zum Sitzungsort wird den Stadträten und Ortschaftsräten eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) entfällt

(3) Reisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Präsidium des Stadtrates zu beantragen und zu begründen.

(4) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 5

Sonstige für die Stadt Halberstadt ehrenamtlich tätige Personen

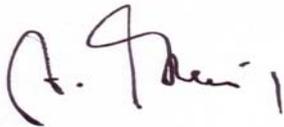
Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates sind, wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € je Sitzung. Nachgewiesener Verdienstausschlag wird nach § 3 erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 02.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 22.10.2010

1. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben , Verf.-Nr. 24HZ015
6. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm-Feldlage , Verf.-Nr. HBS 4.127

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurneuordnungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 19.10.2010

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 22.2 – 611 B – 24HZ015
22.2 – 611 B – HBS 4.127

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss

zum

Bodenordnungsverfahren Dedeleben

Landkreis Harz ,

Verfahren Nr. : 24HZ015

und zum

Bodenordnungsverfahren Rohrshelm - Feldlage,

Landkreis Harz ,

Verfahren Nr.: HBS 4.127

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

1. Veränderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben

Aufgrund des § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird in Ergänzung des gemäß dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und Abs. 3 des FlurbG erfolgten Beschlusses zur Einleitung des o.a. Bodenordnungsverfahrens vom 16.04.2008 die nachfolgenden aufgeführten Änderungen des Bodenordnungsgebietes angeordnet.

1. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben , Verf.-Nr. 24HZ015
 6. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm-Feldlage , Verf.-Nr. HBS 4.127

Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke im Bodenordnungsverfahren Dedeleben neu entstanden :

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Gemarkung Dedeleben , Flur 6	
Flurstück 53	Flurstücke 603 , 604
Flurstück 516/64	Flurstücke 605 , 606
Flurstück 312	Flurstücke 607 , 608
Flurstück 607	Flurstück 628
Flurstück 796/65	Flurstücke 611 , 612
Flurstück 611	Flurstück 629
Flurstück 612	Flurstück 630
Flurstück 797/184	Flurstück 613 , 614
Flurstück 613	Flurstücke 621 , 622
Flurstück 1007/11	Flurstücke 615 , 616
Flurstück 281	Flurstücke 623 , 624
Gemarkung Westerburg , Flur 3 ,	
Flurstück 290	Flurstücke 301 , 302

1.1) Aus dem Verfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Dedeleben , Flur 6, Flurstücke 603 , 605 , 616 , 622 , 623 , 628 ,
 630 , 629/216 , 1029/69
 Gemarkung Westerburg , Flur 3, Flurstück 301

1.2) Zum Verfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Anderbeck , Flur 1, Flurstück 10
 Gemarkung Dedeleben , Flur 6, Flurstücke 56/3 , 94 , 317 , 318 , 453/152 , 609 ,
 617 , 619
 Gemarkung Rohrshelm , Flur 14, Flurstück 195
 Gemarkung Vogelsdorf , Flur 1, Flurstück 52 , 138
 Gemarkung Vogelsdorf , Flur 3, Flurstücke 159 , 160/1
 Gemarkung Vogelsdorf , Flur 5, Flurstück 40 , 78/16
 Gemarkung Westerburg , Flur 3, Flurstücke 230 , 303
 Gemarkung Westerburg , Flur 5, Flurstücke 22 , 25 , 26 , 48 , 49

1. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben , Verf.-Nr. 24HZ015
6. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm-Feldlage , Verf.-Nr. HBS 4.127

Die dem Bodenordnungsverfahren Dedeleben unterliegenden Flurstücke sind in der Gebietskarte (Anlage 1) , soweit abbildbar, dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1942 ha.

2. Veränderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm-Feldlage

Nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist im Bodenordnungsverfahren Rohrshelm-Feldlage, Verf.-Nr. HBS 4.127 am 13.03.2008 die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet worden.

Der Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und die rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes war der 01.04.2008, 0:00 Uhr.

Zu diesem Zeitpunkt trat der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Rechtsübergang erfolgte außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgte mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Die nachfolgende aufgeführte Änderung des Bodenordnungsgebietes wird angeordnet.

2.1) Aus dem Bodenordnungsverfahren Rohrshelm-Feldlage werden folgende Flurstücke ausgeschlossen :

Gemarkung Westenburg , Flur 5, Flurstücke 22 , 25 , 26 , 48 , 49

Gemarkung Rohrshelm , Flur 14, Flurstück 195

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1827 ha.

3. Begründung

Die o.a. Flächen der Flur 14 der Gemarkung Rohrshelm sowie Flur 5 der Gemarkung Westenburg sind Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm - Feldlage. Für diese Flächen ist durch die vorzeitige Ausführungsanordnung vom 13.03.2008 im Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm - Feldlage der neue Rechtszustand am 01.04.2008 , 0:00 Uhr, eingetreten. Sie werden mit dem Ziel der Hinzuziehung zum Bodenordnungsverfahren Dedeleben aus dem Bodenordnungsverfahren Rohrshelm - Feldlage ausgeschlossen.

Aufgrund von Anträgen der Eigentümern im Bodenordnungsverfahren Dedeleben, welche auch Eigentumsflächen im angrenzenden Bodenordnungsverfahren Rohrshelm - Feldlage haben, sollen deren Flurstücke abschließend im Bodenordnungsverfahren Dedeleben geregelt werden um eine möglichst umfassende und weitergehende Arrondierung der Flächen zu erreichen. Somit wird eine weitere Zusammenlegung innerhalb des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben möglich.

1. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben , Verf.-Nr. 24HZ015
6. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm-Feldlage , Verf.-Nr. HBS 4.127

Durch die Feststellung der Gebietsgrenze ist erkennbar geworden, dass die Wegebaumaßnahmen zum Gothenfeldweg (Maßnahmen W3 und W11), zum Lembergsweg (Maßnahme W8) und zum Kruckweg (Maßnahme W5) Flächen beanspruchen, die zur Zeit noch außerhalb des Bodenordnungsgebietes liegen. Wegebaumaßnahmen können nur innerhalb des Bodenordnungsgebietes durchgeführt werden. Insofern sind die hiervon betroffenen Flurstücke (160/1, 159, 52, 78/16 und 10) zum Verfahren hinzu zu ziehen.

Das gleiche trifft auf die Flurstücke 230 und 303 bezüglich der Ausführung der Maßnahme R4 zu.

Daneben wird es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Verbindung mit der Identität des Liegenschaftskatasters erforderlich, die bei der Feststellung der Verfahrensgrenzen vorgefundenen tatsächlichen Grenzen dahingehend zu berücksichtigen, dass die Flächen, bei denen kein Neuordnungsauftrag gegeben ist, aus dem Verfahren Dedeleben auszuschließen. Dieses betrifft die Flurstücke 609, 617, 619, 317, 318, 56/3, 453/152 und 94.

Die Verfahrensgebiete werden somit auf die Flächen ausgedehnt bzw. beschränkt, die zur Erfüllung des Neuordnungsauftrags in Verbindung mit der Gewährleistung der wertgleichen Abfindung unabdingbar erforderlich sind. Weitergehende Verfahrensziele werden durch diese Änderungen nicht verfolgt.

Die Voraussetzungen für die Änderung der Bodenordnungsverfahren sind gegeben.

Die Änderungen der Bodenordnungsgebiete sind geringfügig i.S. von § 8 Abs. 1 FlurbG da überwiegend Zweckflächen der Gemeinde betroffen sind bzw. die Änderung auf Antrag der Teilnehmer erfolgt.

4. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);

1. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben , Verf.-Nr. 24HZ015
6. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Rohrshelm-Feldlage , Verf.-Nr. HBS 4.127

- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

5. Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses der Bodenordnungsverfahren bis zur Unanfechtbarkeit der Bodenordnungspläne gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

1. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Dedeleben , Verf.-Nr. 24HZ015
6. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Rohrsheim-Feldlage , Verf.-Nr. HBS 4.127

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahren bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale , gewahrt.

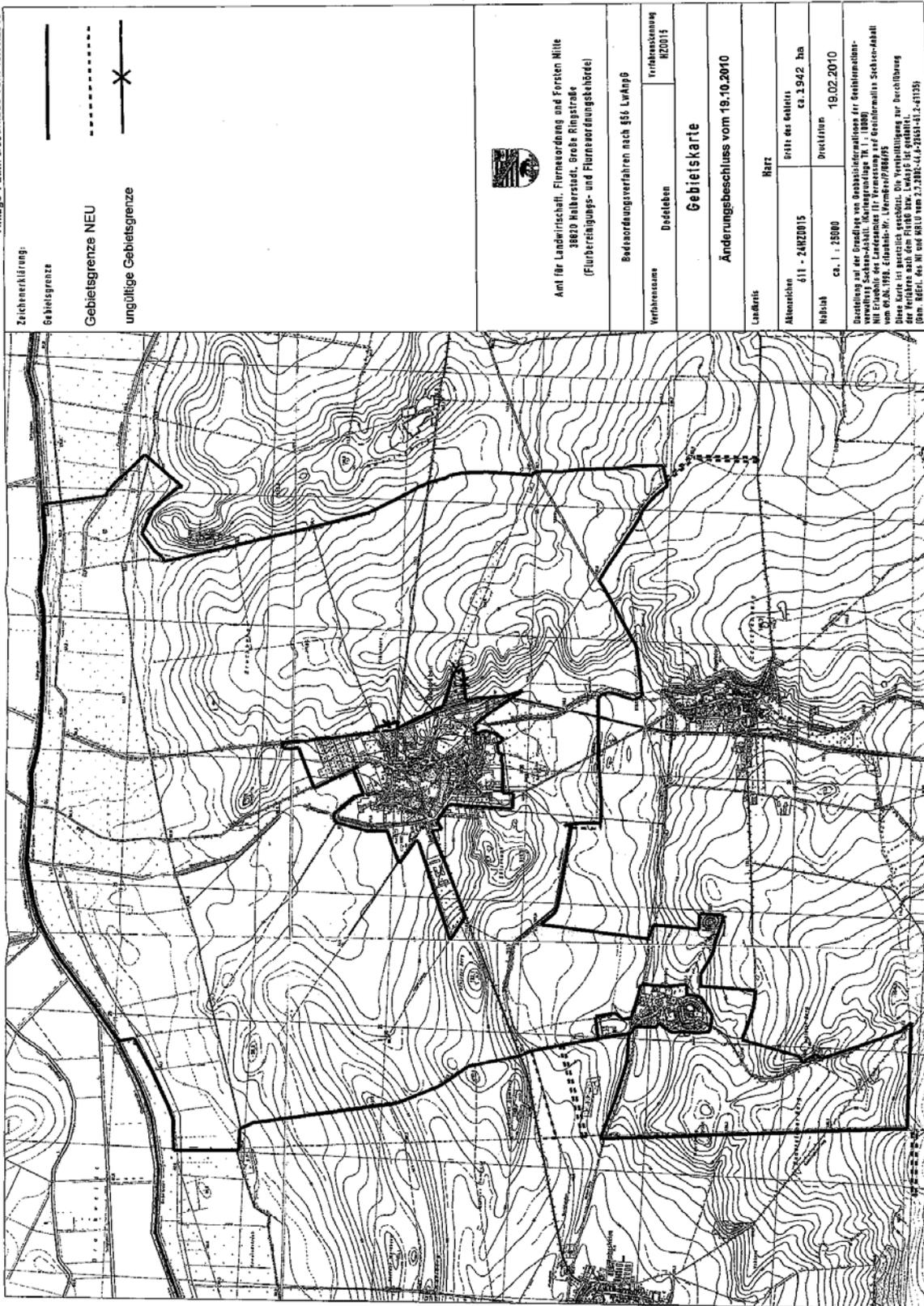
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

i. V.
Bernd Weber
(Bernd Weber)
Sachgebietsleiter



Anlage 1 zum Beschluss vom 19.10.2010



Zielerklärung:

Gebietsgrenze

Gebietsgrenze NEU

ungültige Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde)

Bedeuerungsverfahren nach §54 LVodpB

Verfahrensname: Dedeleben
Verfahrensnummer: HZ0015

Gebietskarte

Änderungsbeschluss vom 19.10.2010

Landkreis

Harz

Altenerhöhe: 611 - 24RZ0015
Brot des Leiters: ca. 1942 ha

Höhepunkt: ca. 1. 1900
Dreieck: 19.02.2010

Herstellung auf der Grundlage von Ortsplänen für die Gebietsneue-
verteilung Sachsen-Anhalt, Kartographie Nr. 1, 1980
Mit Einbezug der Landeskarte II, Veranschaulichung der Gebietsneue-
verteilung Sachsen-Anhalt, 1980
Die Darstellung der Gebietsneueverteilung ist die Darstellung
der Flurbereinigung nach dem FlurbG bzw. LVodpB ist gültig.
(Dien. BEZ. des NI und MEL vom 2.7.2002-Gl. 2-2163-81.2-8135)